



Beschluss vom 06.05.2020

Auf Grundlage der Regelung im § 8 der Fünften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 5. SARS-CoV-2-EindV vom 2. Mai 2020 wird die Sportstätte der Wassersportgemeinschaft Wittenberg 1962 e.V. ab 08.05.2020 für den individuellen Sportbetrieb in folgendem Umfang freigegeben.

1. Grundsätzlich dürfen nur Vereinsmitglieder und deren Familienangehörige das Vereinsgelände betreten. Für Nichtmitglieder bleibt die Sportstätte geschlossen. Ein ungehinderter Zugang ist zu vermeiden. Die Tore sind zu schließen und geschlossen zu halten.
2. Ein Gästebetrieb, wie touristische Übernachtungen und Aufenthalt auf dem Vereinsgelände sind untersagt.
3. Individueller Freizeitsport der Mitglieder der WSG 1962 e.V. und deren Familienangehörigen ist unter Beachtung der geltenden Beschränkungen zulässig. Als individueller Sport zählt auch das Vorbereiten in den Boxen und Slippen der Boote durch die Eigner auch mit Unterstützung von Familienangehörige oder Vereinsmitglieder sowie das Fahren mit dem eigenen Boot zu Übungs- und Testzwecken
4. Wettkampfsporttraining ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Kontakt- und Annäherungsbeschränkungen eingehalten werden können.

Für den gemäß Punkt 3 und 4 freigegebenen individuellen Sportbetrieb gelten folgende Punkte zu deren Einhaltung jedes Mitglied verpflichtet ist

1. Gemäß § 8(1) Ziffer 1 5. SARS-CoV – 2 EindV erfolgt die Ausübung aller Aktivitäten kontaktfrei. Die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen muss sichergestellt werden.
2. Gemäß § 8(1) Ziffer 2 5. SARS-CoV – 2 EindV werden Trainingseinheiten ausschließlich individuell, zu zweit oder in kleinen Gruppen von höchstens fünf Personen durchgeführt. Zur Vermeidung von Ansammlungen gilt die Beschränkung auf bis zu fünf Personen pro Abteilung.
3. Gemäß § 8(1) Ziffer 4 5. SARS-CoV – 2 EindV findet kein Wettkampfbetrieb statt,
4. Gemäß § 8(1) Ziffer 5 5. SARS-CoV – 2 EindV Für die Einhaltung der Hygieneanforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Desinfektion von gemeinschaftlich genutzten Sportgeräten, ist jede Abteilung verantwortlich.
5. Gemäß § 8(1) Ziffer 6 5. SARS-CoV – 2 EindV dürfen Umkleidekabinen und alle Gemeinschaftsräume unserer Sportstätte nicht benutzt werden.

Ausschließlich der Zutritt zu den WC-Anlagen, insbesondere die Möglichkeit zum Waschen der Hände muss in jeder Abteilung ermöglicht werden,

6. Gemäß § 8(1) Ziffer 7 5. SARS-CoV – 2 EindV ist der Kleidungswechsel und die Körperpflege in der Sportstätte nicht erlaubt,
7. Gemäß § 8(1) Ziffer 8 5. SARS-CoV – 2 EindV sind Ansammlungen auf dem Vereinsgelände zu vermeiden.
8. Gemäß § 8(1) Ziffer 8 5. SARS-CoV – 2 EindV sind Mitglieder, die einer Risikogruppe angehören gebeten, das Vereinsgelände nicht zu betreten.
9. Gemäß § 8(1) Ziffer 9 5. SARS-CoV – 2 EindV sind weder Zuschauer noch Besucher berechtigt, das Vereinsgelände zu betreten.
10. Jede Abteilung führt ein Anwesenheitsbuch
11. Sondermaßnahmen, wie die Durchführung von Arbeitseinsätzen oder der Aufbau der Steganlagen werden durch die jeweiligen Abteilungsvorstände organisiert. Die Abteilungsvorstände sind verpflichtet Gefährdungen für die teilnehmenden Sportfreunde durch das Coronavirus in der aktuellen Pandemiesituation zu vermeiden. Vor Beginn der Arbeiten ist über Infektionsgefahr, Hygieneregeln und Mindestabstände zu informieren. Die Arbeiten sollen so organisiert werden, dass eine direkte Zusammenarbeit mit anderen möglichst vermieden wird, ist dies nicht möglich, ist für entsprechenden Mund-Nasenschutz zu sorgen.

Der Vorstand


Uwe Gerlach



06.05.2020